

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	31 (1923)
Heft:	3
Artikel:	Gefährliche Quacksalberei in einem Sanatorium des Kantons Appenzell
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545848

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gefährliche Quacksalberei in einem Sanatorium des Kantons Appenzell.

Unter diesem Titel haben wir im letzten Jahrgang unserer Zeitschrift einen Artikel veröffentlicht, worin wir die Tätigkeit der früheren Wirtin und nachherigen Quacksalberin Niedermeyer im „Terracottabad“ bei Speicher bloßstellten. Wir haben dann in der Folge schwere Drohungen von der Heilkünstlerin und ihren Advokaten erhalten. Die Frau „Dr.“ Niedermeyer erschien auch selbst auf unserem Bureau und wollte uns an Hand von Photographien begreiflich machen, daß sie eben alles könne, was der wissenschaftlichen Medizin nicht gelinge. Trotzdem sie uns sagte, daß sie selbst auch Mitglied des appenzellischen Roten Kreuzes sei und es deshalb nicht sehr nett von uns sei, sie anzugreifen, konnte sie uns nicht überzeugen, mit ihr einverstanden zu sein, und hochzürnt verabschiedete sie sich.

Heute erhalten wir nun von der gleichen Samariterin, die uns schon seinerzeit das notwendige Anklagematerial geliefert hatte, die Mitteilung, daß die Niedermeyer wegen Vergehen gegen das Medizinalgesetz bestraft worden sei. Das Urteil lautete auf zwei Monate Gefängnis (bedingt), 500 Fr. Buße und Tragung von über 400 Fr. Gerichtskosten.

Mit großer Genugtuung nehmen wir von der Verurteilung Kenntnis. Ungerechtfertigte Unschuldigungen machen wir nicht und das Urteil hat unserer Kritik Recht gegeben. Es freut uns, daß wir haben mithelfen können im Kampf gegen Quacksalberei, aber noch mehr freuen wir uns, daß gerade aus den Kreisen der Samariter sich Leute gefunden haben, die uns auf solche Fälle aufmerksam machen.

Dr. Sch.

Tod durch Brandwunden von Lysol.

Daß innerliches Einnehmen von Lysol aus Unachtsamkeit oder zu Selbstmordzwecken den Tod zur Folge haben kann, scheint leicht verständlich zu sein, wenn man an die Brandwunden denkt, die der ätzende Stoff im Schlund, in der Speiseröhre und im Magen setzen kann. Weniger verständlich auf den ersten Blick ist der folgende Fall, über welchen in der englischen Samariterzeitschrift «First Aid» berichtet wird:

Ein Mann hatte sich in der Apotheke eine Flasche Lysol gekauft, welche er in der seitlichen Rocktasche verwahrte. Beim Einstiegen in einen Wagen strauchelte er, wobei die Flasche zerbrach. Selbstverständlich drang das Lysol durch die Kleider hindurch auf den Körper und bald fühlte der Mann Schmerzen, die sich wie ein Feuer das linke

Bein hinunterzogen. Die Schmerzen waren so heftig, daß der Patient bewußtlos wurde. Ins Spital verbracht, starb er bald darauf. Der Tod war erfolgt durch Shokwirkung infolge der Schmerzen, aber auch durch die Vergiftung mit Lysol, welches ausgedehnte Brandwunden von der Hüfte bis zum Fuß verursacht hatte. Diese der Oberhaut entblößten Wundflächen waren geeignet, Lysol in den Körper aufzusaugen und so eine lebensgefährliche Vergiftung hervorzubringen.

Für den Samariter mag dieser Fall eine Warnung sein, bei ausgedehnten Brandwunden keine desinfizierenden Stoffe zu verwenden. Ueberlassen wir diese dem Arzt. Besonders der kindliche Körper ist außergewöhnlich empfindlich gegen gewisse Desinfizienten.

Seh.